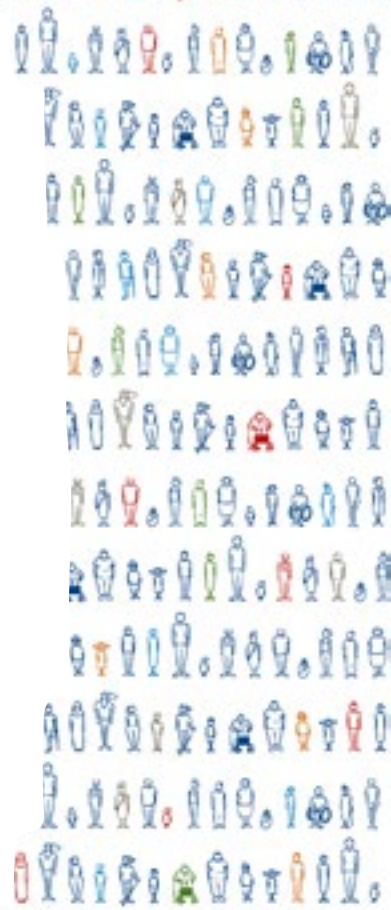




Modul 5

Kinderrechte und Partizipation



Kinderrechte und Partizipation

Wo sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben?

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in verschiedenen Menschenrechtsverträgen geregelt, aber auch in einer gesonderten →Konvention der Vereinten Nationen, der sogenannten →UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), festgeschrieben. Die Konvention über die Rechte des Kindes ist weltweit der von den meisten Ländern anerkannte Menschenrechtsvertrag. In Deutschland ist die UN-KRK seit 1992 gültig. Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Streng genommen könnte die Konvention also auch „Übereinkommen über die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen“ heißen. Allen jungen Menschen soll klar sein: Was in der Konvention steht, betrifft auch mich – es sind meine Menschenrechte.

Häufig werden Kinderrechte als Thema von besonders armen oder von Krieg betroffenen Ländern behandelt. Doch Kinderrechte sind auch in Deutschland ein wichtiges Thema. Denn auch die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland leben, werden nicht immer beachtet. Das gilt besonders für Kinder und Jugendliche in verletzlichen Situationen, beispielsweise wenn sie diskriminiert

werden, weil sie oder ihre Eltern nach Deutschland geflohen oder eingewandert sind, weil sie in Armut leben oder eine Behinderung haben.



Häufig werden Kinderrechte als Thema von besonders armen oder von Krieg betroffenen Ländern behandelt. Doch Kinderrechte sind auch in Deutschland ein wichtiges Thema.

Die Konvention sagt klar, dass Kinder und Jugendliche nicht Objekte der Fürsorge durch Erwachsene sein sollen. Erwachsene haben nicht das Recht, einfach über junge Menschen zu bestimmen. Das geschieht oft mit der Begründung, Erwachsene wüssten am besten, was für Kinder und Jugendliche gut ist. Die Kinderrechtskonvention bekräftigt: Junge Menschen haben eigene Rechte, sind eigene Persönlichkeiten. Wirksam werden diese Rechte allerdings erst, wenn sie Bestandteil des Lebensalltags sind, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Lebensumfeld und bei politischen Prozessen mitgestalten und aktiv mitbestimmen.

Was steht in der UN-Kinderrechtskonvention?

Die Konvention ist sehr ausführlich, insgesamt gibt es 54 Artikel, in denen die Rechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben sind. Diese 54 Artikel lassen sich in Schutz-, Beteiligungs-, Entwicklungs- und Förderrechte unterteilen. Die Übersicht in der rechten Spalte erklärt, was darunter zu verstehen ist:

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält viele Rechte, die für zahlreiche Lebensbereiche von Bedeutung sein können. Wichtige Bereiche umfassen das Recht, nicht diskriminiert zu werden, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes. Diese Bereiche stehen in einem engen Zusammenhang und können nicht voneinander getrennt werden: Um beispielsweise entscheiden zu können, was am besten im Interesse des Kindes ist, müssen die Meinung und der Wille des Kindes angehört werden. Das Recht auf Partizipation nimmt also einen zentralen Stellenwert ein und soll im Folgenden näher erläutert werden.

Was bedeutet Partizipation?

Unter Partizipation versteht man Teilhabe, Beteiligung, Mitbestimmung oder Einbeziehung. Junge Menschen haben das Recht, bei allen Themen oder Entscheidungen, die sie betreffen, dabei zu sein, mitzusprechen und gehört zu werden.

Partizipation bedeutet, sich selbst einbringen,³⁶ mitbestimmen und Dinge verändern zu können.

Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Konvention, Einteilung in drei Kategorien³⁷

Recht auf Schutz:

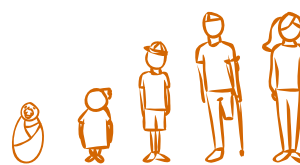
Das Recht auf Schutz gewährleistet die Sicherheit von jungen Menschen. Hierunter sind zum Beispiel der Schutz vor Misshandlung, seelischer Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung und Ausbeutung zu verstehen.

Recht auf Partizipation / Beteiligung:

Das Recht auf Partizipation garantiert das Recht, die eigene Meinung frei zu äußern, sowie einen freien, kindgerechten Zugang zu Information und Medien. Beteiligungsrechte sichern jungen Menschen auch Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie Recht auf Privatsphäre und Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben.

Recht auf Entwicklung und Förderung:

Das Recht auf Entwicklung und Förderung bezieht sich zum Beispiel auf Bildung, gesundheitliche Betreuung, Erholung und Freizeitgestaltung, angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit, Recht auf einen Namen, Eintrag in ein Geburtsregister, Staatsangehörigkeit.



36 In Anlehnung an: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2012): polis aktuell: Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Nr. 4, S. 2. www.politik-lernen.at/dl/KNkmJMJKomKkmJqx4KJK/pa_4_12_partizipation_web2.pdf (PDF, 3,6 MB, nicht barrierefrei), Stand: 15.12.2015

37 In Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2009): Composito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern. Bonn und Berlin. www.composito-zmrb.ch/startseite/ (Stand: 15.12.2015); sowie Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (Hg.) (2014): Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungszusammenarbeit: Methoden und Anleitungen für die Umsetzung in der Praxis. Bonn und Eschborn. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Trainingsmaterial_und_Dokumentationen/Kinder_und_Jugendrechte_in_der_Entwicklungszusammenarbeit.pdf (PDF, 3,1 MB, Stand: 15.12.2015).

Wichtig ist es dabei, gute Rahmenbedingungen für Partizipation zu schaffen. Damit ist zum Beispiel Folgendes gemeint: In einem Jugendtreff begegnen sich oft junge Menschen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Interessen. Es ist wichtig, dass alle im Jugendtreff ihre Rechte in Anspruch nehmen können und niemand ausgeschlossen wird. Alle haben ein Recht darauf, ihre Meinung und ihre Interessen zu äußern, wenn es darum geht, was im Jugendtreff passiert. Manchmal gehört es dann auch dazu, miteinander zu verhandeln, einen Kompromiss zu finden und die Entscheidung gemeinsam umzusetzen.

Zum Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen gehören beispielsweise die Schule, das Stadtviertel, die Familie und auch die Arbeit. Wie ein Mitreden und Mitentscheiden in den einzelnen Bereichen umgesetzt wird, kann recht unterschiedlich aussehen. Viele wissen zu wenig über Beteiligungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten. In Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention steht dazu:

UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Der Kinderrechtsausschuss (→Fachausschuss zur UN-Kinderrechtskonvention) der →Vereinten Nationen überwacht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und erklärt, wie Artikel 12 zu verstehen ist. Der Ausschuss betont, dass Kindern zugehört und ihre Meinung berücksichtigt werden soll. Das ist

in der Praxis nicht immer einfach, da es in der Kinderrechtskonvention auch den Auftrag gibt, das Wohl junger Menschen zu schützen. Der Ausschuss schreibt dazu, dass zwischen „Kindeswohl“ und „Kindeswillen“ keine Spannung besteht, sondern sich beide ergänzen: Das Kindeswohl ist das Ziel – es muss geschützt und gefördert werden; hierfür ist es notwendig, den oder die betroffenen jungen Menschen anzuhören.³⁸

Der Kinderrechtsausschuss hat auch erläutert, was unter dem Wort Reife in Artikel 12 zu verstehen ist, denn Kinder und Jugendliche hören oft Sätze wie: „Du bist noch nicht alt genug.“ Damit machen es sich Erwachsene allerdings oft zu einfach. Denn unter der Reife ist die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu verstehen, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer vernünftigen und unabhängigen Weise zu äußern.³⁹ Gemäß UN-Kinderrechtskonvention ist zunächst einmal davon auszugehen, dass ein Kind, egal welchen Alters, in der Lage ist, seine Meinung zu äußern – gegebenenfalls auch durch Gestik und Mimik.

Es geht also darum, junge Menschen bei ihrer Meinungsäußerung zu unterstützen, sie anzuhören und zu beteiligen. Dies betrifft zum Beispiel auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Scheidungsverfahren ihrer Eltern, die Gestaltung von Lehrplänen in der Schule und in der Berufsbildung sowie bei gesetzlichen und politischen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Leben von Kindern und Jugendlichen haben, beispielsweise in der Familienpolitik und vielen anderen Bereichen. Bei einer Entscheidung in solchen Fällen ist den Kindern und Jugendlichen gegenüber zu erläutern, in welcher Weise die Meinung der betroffenen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wurde, beziehungsweise – falls dies nicht möglich war – warum nicht.

38 Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes, gehört zu werden. UN Dok.CRC/C/GC/12, Paragraph 70–74. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2F12. Nichtamtliche deutsche Übersetzung: www.humanrights.ch/upload/pdf/130813_CRC_General_Comment_12_d.pdf (PDF, 123 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

39 Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), siehe Fußnote 38, Paragraph 20–31.

Wie kann Partizipation umgesetzt werden?

Wenn in der Schule von Beteiligung gesprochen wird, dann geht es häufig um die Wahl des Ausflugsziels, um die Frage, wer neben wem sitzt oder ähnliche Dinge. Beteiligung kann aber noch viel weiter gehen: Die Schüler_innen können beispielsweise die Themen im Unterricht mitbestimmen, die Bücher oder die Reihenfolge der Lerninhalte in einem Schuljahr mit den Lehrkräften gemeinsam festlegen. Die Kinderrechtskonvention begrenzt das Recht auf Partizipation nicht auf bestimmte Bereiche. Im Gegenteil: Partizipation braucht Räume, in denen sie erfahrbar wird. Die Schule als wichtiger Lebensort junger Menschen hat hier eine besondere Verantwortung.

Es sind verschiedene Beteiligungsformen nötig, um allen gerecht zu werden. Diese Beteiligungsformen sind so offen zu gestalten, dass alle mitmachen können. Denn manche jungen Menschen haben keine Hemmungen, sich aktiv in einem Schulparlament einzubringen, anderen hingegen fällt es leichter, in kleinen Gruppen über Themen zu sprechen.

Junge Menschen und ihre Familien, Erziehungsberechtigte, Pädagog_innen, Menschen, die in Behörden arbeiten, kurz: alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, brauchen hierfür mehr Informationen und Unterstützung. Sie sollten gut über Kinderrechte und das Recht auf Partizipation Bescheid wissen.

Es ist wichtig, genau hinzuschauen, wenn es um Partizipation geht. Wenn junge Menschen über einen bestimmten Sachverhalt informiert werden, ist dies zwar ein erster Schritt, aber noch keine wirkliche Partizipation. Zur Partizipation gehören: Beratung, Mitbestimmung oder auch Projekte und Vorhaben, die von jungen Menschen selbst gesteuert werden.

Verschiedene Arten der Partizipation mit Beispielen⁴⁰

Von Kindern und Jugendlichen gesteuerte Partizipation

Kinder und Jugendliche bekommen den Raum und die Möglichkeit, Aktivitäten und Projekte selbst zu initiieren:

- Das Thema wird von Kindern und Jugendlichen bestimmt.
- Erwachsene moderieren und leiten an. Sie stellen die Ressourcen bereit oder übernehmen die Rolle der technischen Assistenz und befähigen junge Menschen, ihre eigenen Ziele zu verfolgen.
- Junge Menschen steuern den Prozess.

Partnerschaftliche Partizipation

Hoher Grad von Partnerschaft zwischen Erwachsenen und jungen Menschen, mit der Möglichkeit für aktives Engagement von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen einer Entscheidung:

- von Erwachsenen initiiert
- Partnerschaft mit Kindern und Jugendlichen
- Junge Menschen werden befähigt, sowohl Prozesse als auch Ergebnisse zu beeinflussen oder zu hinterfragen.
- erlaubt selbstorganisierte Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in einem bestimmten Zeitraum

Beratende Partizipation

Erwachsene holen den Rat von Kindern und Jugendlichen ein, um Wissen und Verständnis über ihr Leben und ihre Erfahrungen zu erhalten:

- von Erwachsenen initiiert
- von Erwachsenen angeleitet
- keine Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, Ergebnisse und Verwendung zu kontrollieren

Scheinpartizipation/Symbolische Partizipation

Kinder und Jugendliche werden ohne Beratung unter Gleichaltrigen für ein Diskussionsgremium oder eine politische Aktion ausgewählt und gebeten, einen Part aktiv auszuüben. Dabei ist es den Veranstaltenden offenbar wichtiger, dass Kinder und Jugendliche (etwa für ein Foto) anwesend sind, als zu hören, was ihre Meinung ist.

40 In Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2009): *Composito*, siehe Fußnote 37, S. 292; sowie Bettzieche, Lissa/Stamm, Lena (2014): *zuhören – ernst nehmen – handeln. Wie das Recht auf Partizipation von Kindern in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden kann*. Policy Paper Nr. 25. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 10. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_Nr.25_zuhoeren_ernst_nehmen_handeln.pdf

Welche Chancen bietet Partizipation?

Rechtebasierte Partizipation setzt also voraus, Kinder und Jugendliche als Persönlichkeiten und als Träger_innen von Menschenrechten ernst zu nehmen und sie anzuhören. Partizipation braucht die Überzeugung, dass Erwachsene nicht immer wissen, was am besten ist, sondern dass Entscheidungen, an denen Kinder partizipieren können, passgenauer und nachhaltiger sind.

Denn:

- Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen bereichert. Sie bringt spezifische Erfahrungen ein und macht Anforderungen sichtbar – zum Beispiel bei der Stadtplanung –, die von Erwachsenen nicht in Erwägung gezogen worden wären.
 - Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Lebenswelt fördert die Entwicklung von jungen Menschen zu sozial kompetenten Persönlichkeiten und trägt damit insgesamt zu einem guten Miteinander in der Gesellschaft bei.
 - Mündige Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen und einfordern, sind weniger dem Risiko ausgesetzt, von anderen misshandelt und ausgebeutet zu werden.
- ! • Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Menschenrecht. Es steht Kindern und Jugendlichen zu und darf deshalb nicht vom Wohlwollen der Erwachsenen abhängen.⁴¹**

Es gibt aber auch Grenzen der Partizipation – in allen Lebensbereichen und in jedem Lebensabschnitt. Es ist wichtig, diese Grenzen erklärt zu bekommen, sie zu hinterfragen und Verständigungs- und Aushandlungsprozesse darüber zu führen.

Erwachsene tragen in ihrem Lebensumfeld, aber auch in der Politik eine große Verantwortung, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche auf ihrem Lebensweg zu begleiten, sie zu betei-

ligen und zu unterstützen. Oft befürchten Erwachsene, dass sie Kinder und Jugendliche, vor allem kleine Kinder, durch Partizipation überfordern. Eine Überforderung muss in der Tat vermieden, entsprechende Unterstützungen angeboten und Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Beteiligung gelingen kann. Es bleibt aber wichtig, der Partizipation nicht vorschnell Grenzen zu setzen, sondern zu überlegen, wo und wie sie möglich gemacht werden kann. Partizipation von Kindern ist nichts Punktuell und kein Wohlwollen. Sie ist ein Recht! Es bedarf eines Umdenkens und einer Kultur in Familie, Schule, Gemeinde und Politik, in der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von Anfang an festgeschrieben und selbstverständlich ist.



Partizipation setzt voraus, Kinder und Jugendliche als Persönlichkeiten und als Träger_innen von Menschenrechten ernst zu nehmen und anzuhören.

Die meisten Menschen haben noch nicht viel Erfahrung mit der rechtebasierten Partizipation von jungen Menschen. Auch junge Menschen selbst wissen oft wenig über die Beteiligungsmöglichkeiten und über ihre Rechte. Deshalb müssen wir alle noch mehr Erfahrungen mit Beteiligung sammeln und es unseren Mitmenschen, ob jung oder alt, zugestehen, eigene Erfahrungen machen zu dürfen. Dafür ist es sehr wichtig, miteinander zu sprechen. Dieser Dialog sollte auf Augenhöhe stattfinden, so dass alle gleichermaßen angehört und respektiert werden. In diesem Dialog geht es um ein Aushandeln, um eine Verständigung zwischen unterschiedlichen Sichtweisen, Interessen und Bedürfnissen. Das kann manchmal etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen. Auf lange Sicht gewinnen dabei aber alle.

⁴¹ In Anlehnung an: Deutsches Institut für Menschenrechte – Warum sollen Kinder beteiligt sein? www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-kinderrechte-in-der-entwicklungspolitik/oft-gestellte-fragen/warum-sollen-kinder-beteiligt-sein/ (Stand: 16.09.2015).

Diskussionsanregungen



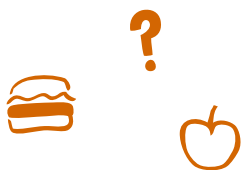
1. Im Text heißt es, „dass Kinder und Jugendliche nicht Objekte der Fürsorge durch Erwachsene sein sollen. Erwachsene haben nicht das Recht, einfach über junge Menschen zu bestimmen. Das geschieht oft mit der Begründung, Erwachsene wüssten am besten, was für Kinder und Jugendliche gut ist“ (S. 75).

Sammeln Sie Beispiele aus Ihrer Erfahrung:

- In welcher Situation haben Sie beobachtet, wie Kinder und Jugendliche „als Objekte der Fürsorge“ behandelt wurden?
 - In welcher Situation sind Sie vielleicht selbst so behandelt worden?
 - In welcher Situation haben Sie selbst Kinder und Jugendliche so behandelt?
 - Wie könnten in diesen Beispielen Kinder und Jugendliche besser beteiligt und stärker als eigene Persönlichkeiten mit eigenen Rechten in den Blick genommen werden?
2. Diskutieren Sie das Verhältnis des Rechts auf Schutz und des Rechts auf Beteiligung anhand des folgenden Beispiels: Ein Kind möchte draußen spielen. Eine erwachsene Person möchte, dass das Kind dazu eine Jacke anzieht, das Kind will dies aber nicht. Wie würden Sie in der Situation agieren?
 3. Wie würden Sie den Begriff Partizipation erklären?
 4. In Artikel 12 der KRK heißt es, das „Recht des Kindes auf Gehör entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu garantieren“. Diskutieren Sie mit der Gruppe den Begriff Reife
 5. Bitten Sie die Teilnehmenden folgende Sätze zu vollenden:
 - In der Familie heißt gelungene Beteiligung für mich ...
 - In der Gemeinde heißt gelungene Beteiligung für mich ...
 - In der Schule heißt gelungene Beteiligung für mich ...



vgl. auch Übung 4
„Wer bestimmt
wann mit?“
auf Seite 89



Zur Vertiefung

Weitere Informationen

Boban, Ines (2005): Erfahrungen von Kindern mit inklusiver Schulentwicklung auf der Basis des Index für Inklusion. In : Boban, Ines/Hinz, Andreas (Hg.): Erfahrungen mit dem Index für Inklusion. Kindertageseinrichtungen und Grundschulen auf dem Weg. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 138–153.

Kittel, Claudia (2014): Für Klimawandel in Kitas. Wie Kinderrechte umgesetzt werden können. In: Betrifft Kinder, Heft 11-12/14, Kiliansroda/Weimar: Verlag das Netz, S. 24–28.

Krappmann, Lothar (2013): Der Weg hin zur frühkindlichen Bildung als Menschenrecht. In: UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland. Reiche, kluge, glückliche Kinder? Weinheim: Beltz Juventa, S. 146–161.

Liebel, Manfred (2015): Kinderinteressen: zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim: Beltz Juventa.

Prengel, Annedore/Winklhofer, Ursula (Hg.) (2014): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Opladen: Budrich.

Reitz, Sandra (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Was aus menschenrechtlicher Sicht im Bildungsbereich getan werden muss. Policy Paper Nr. 31. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/PP_31__Kinder_und_Jugendliche_haben_ein_Recht_auf_Partizipation.pdf (PDF, 191KB).

Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinderseite. www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/kinderseite.html

Deutsches Institut für Menschenrechte – Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention: Das Institut ist die unabhängige →[Nationale Menschenrechtsinstitution](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/nationale-menschenrechtsinstitution) Deutschlands. Es ist mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür eine Monitoring-Stellen eingerichtet. www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk

Deutsches Kinderhilfswerk: Infostelle Kinderpolitik. Diese Seite bietet eine ständig aktualisierte Übersicht verschiedener Materialien und Medien zum Thema Kinderrechte. www.kinderpolitik.de/methoden

Kinderkommission des Deutschen Bundestags: Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder. www.bundestag.de/kiko

Kindernothilfe: Die Website der Kindernothilfe bietet Schwerpunktthemen, beispielsweise Mädchenförderung, Kinder mit Behinderung oder Kinderarbeit sowie Materialien zu den Themen. www.kindernothilfe.de

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: In der National Coalition sind derzeit rund 110 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen mit dem Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen. www.netzwerk-kinderrechte.de

Terre des hommes: Die Website bietet unter „Schule“ Informationen und Materialien für ältere Schüler_innen und Lehrkräfte, etwa zu den Themen Flüchtlingskinder, Kinder in bewaffneten Konflikten, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Straßenkinder. www.tdh.de/schule. Unter „Kinderrechteteams“ findet man Informationen und Materialien zu Kinderrechtsthemen. Diese Seiten richten sich an jüngere Schüler_innen. www.kinderrechtsteams.de

UN-Kinderhilfswerk (UNICEF): Die UNICEF-Mediathek bietet Materialien zu verschiedenen Schwerpunktthemen, unter anderem zu AIDS, Kinderhandel, Kinder ohne Eltern, Kinder und Krieg. www.unicef.de/infothek

Rechtsdokumente

UN, Generalversammlung (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989. Resolution. UN Dok. A/RES/ 44/25 vom 20.11.1989. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf (PDF, 2,4 MB).

UN, Ausschuss über die Rechte des Kindes (2009): → Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes, gehört zu werden. Dok.-Nr. CRC/C/GC/12 vom 20.07.2009. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/reatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f12&Lang=en. Nicht-offizielle deutsche Übersetzung auf den Seiten der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Schweiz: www.ekkj.admin.ch/c_data/GeneralCommentlang.pdf (PDF, 123 KB, nicht barrierefrei).

Deutsches Institut für Menschenrechte: Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc

Weitere Bildungsmaterialien und -methoden

Bundeszentrale für politische Bildung/ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Europarat (Hg.) (2005): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn und Berlin. www.kompass.humanrights.ch

Bundeszentrale für politische Bildung/ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Europarat (Hg.) (2009): Compasito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern. Bonn und Berlin. www.compasito-zmrb.ch

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (Hg.) (2014): Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungszusammenarbeit: Methoden und Anleitungen für die Umsetzung in der Praxis. Bonn und Eschborn. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Trainingsmaterial_und_Dokumentationen/Kinder_und_Jugendrechte_in_der_Entwicklungszusammenarbeit.pdf (PDF, 3,1 MB).

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2007): polis aktuell 2007/10: Menschenrechte machen Schule. Wien. www.politik-lernen.at/dl/KplpJMJKoIMkQx4KJK/pa_mrb_10_07_web_09.pdf (PDF, 654 KB, nicht barrierefrei).

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2012): polis aktuell 2012/4: Partizipation von Kindern und Jugendlichen. www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106126.html (PDF, 3,6 MB, nicht barrierefrei).

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2014): polis aktuell 2014/11: Kinderrechte sind Menschenrechte. www.politik-lernen.at/dl/KrLOJMJKomLkmQx4KJK/pa_2014_11_kinderrechte_web.pdf (PDF, 738 KB, nicht barrierefrei).

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

Übung 1: Kartenspiel zur UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte kennenlernen

Ziel

Die Teilnehmenden setzen sich mit den Artikeln der [UN-Kinderrechtskonvention](#) auseinander und diskutieren Verständnis, Relevanz und Umsetzungsprobleme einzelner Rechte.


Zeit

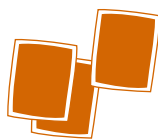
45 bis 60 Minuten

Material

Gekürzte, vereinfachte Artikel der UN-Kinderrechtskonvention⁴² s. u.

Drucken Sie die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention auf hellblauem und die Fragen auf hellgrünem Papier aus. Schneiden Sie dann aus der Kopiervorlage ein Kartenset für jede Kleingruppe aus. Benötigt werden außerdem weißes Papier und bunte Stifte für jede Gruppe.

-  Das Kartenspiel inklusive der Artikel finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlagen „Artikelkarten“ und „Fragekarten“.



Anleitung⁴³

Bitten Sie die Teilnehmenden, sich in Kleingruppen zusammenzufinden. Teilen Sie die Frage- und Artikelkarten in Stapel auf, und geben Sie jeder Kleingruppe ein Set mit Artikel- und Fragekarten. Die Teilnehmenden ziehen in den Kleingruppen reihum jeweils eine Fragekarte und einen Artikel der Konvention.

Die erste Person liest zunächst ihre Karte mit dem Artikel der UN-Kinderrechtskonvention und dann die Fragekarte vor. Die Teilnehmenden diskutieren darüber. Es bleibt den Teilnehmenden überlassen, wie lange sie jeweils diskutieren und wie viele Karten sie ziehen möchten. Es ist nicht notwendig, dass alle Karten gezogen und diskutiert werden. In der Diskussion gibt es kein Richtig oder Falsch. Es geht um einen ersten Austausch.

Auswertung

Die Diskussionsergebnisse der Kleingruppen werden nicht im Plenum vorgestellt, relevante Fragen oder Themen können aber anschließend im Plenum nochmals aufgegriffen und diskutiert werden.

42 Inoffizielle Kurzfassungen der Artikel sowie deren Überschriften in Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2005): Kompass – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn und Berlin, S. 407f.; sowie Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2009): Compasito, siehe Fußnote 37, S. 312-315.

43 In Anlehnung an: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) (Hg.) (2014): siehe Fußnote 37, S. 36. Amnesty International: Methodenpool für die Menschenrechtsbildung, S.12f. www.amnesty-bildung.de/Main/Materialien-MaterialienZumDownload?action=download&upname=Methodenpool.pdf (PDF, 901 KB, Stand: 15.12.2015).

Hier erhalten Sie einen ersten Eindruck von den Artikel- und Fragekarten.

Artikel 3 – Wohl des Kindes

Alle politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen, die ein Kind betreffen, müssen am Interesse und Wohl des Kindes ausgerichtet sein.

Artikel 9 – Trennung von den Eltern

Jedes Kind hat das Recht auf ein Zusammenleben mit seinen Eltern, es sei denn, dass dies nicht dem Wohl des Kindes dient. Das Kind hat auch ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, falls es von diesen getrennt ist.

Artikel 12 – Recht auf Achtung der Meinung des Kindes

Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu äußern. Es hat ein Recht darauf, bei allen Angelegenheiten und Maßnahmen, die es betreffen, angehört zu werden und darauf, dass seine Meinung berücksichtigt wird.

Artikel 13 – Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht, seine Ansichten zu äußern und ungeachtet aller Staatsgrenzen informiert zu werden.

Artikel 16 – Recht auf Privatsphäre und Schutz der Ehre und des Rufes

Jedes Kind hat das Recht auf eine Privatsphäre und damit auf Schutz vor Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr.

Artikel 18 – Verantwortung der Eltern

Beide Elternteile tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Der Staat verpflichtet sich, die Eltern bei der Erfüllung dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

Müssen Kinder bezogen auf dieses Recht mehr geschützt werden als Erwachsene?

Fällt Ihnen hierzu ein konkretes Beispiel ein? Beschreiben Sie dieses Recht anhand eines Beispiels.

Übung 2: Storytelling – Wo wollen junge Menschen beteiligt werden?

Ziel

Die Teilnehmenden setzen sich mit dem Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auseinander. Dazu entwickeln sie anhand eines Beispiels einer gelungenen oder wenig zufriedenstellenden Beteiligung kurze Geschichten.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Material

kleine und große Blätter Papier, bunte Stifte und Filzstifte, Kleber, gegebenenfalls einen Fotoapparat, einen Computer mit Drucker zum Ausdrucken von Fotos

Anleitung⁴⁴

Fordern Sie die Teilnehmenden auf, sich in Kleingruppen eine kurze Geschichte zum Thema Beteiligung oder Nicht-Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu überlegen. Dies können wahre oder erfundene, positive oder negative Geschichten sein. Dafür können sich Beispiele aus der Schule, Berufsausbildung, Gemeinde oder dem Jugendzentrum anbieten. Die Teilnehmenden machen sich hierzu Notizen. Bitten Sie die Teilnehmenden, passend zu jeder Geschichte Folgendes anzufertigen:

- maximal zehn Zeichnungen, die als Bildgeschichte zusammen einen Sinn ergeben, oder
- maximal zehn Fotos, die als Bildgeschichte zusammen einen Sinn ergeben (Fotos dann ausdrucken).

Mit den Zeichnungen beziehungsweise Fotos erstellen die Teilnehmenden dann eine Collage. Die Bilder ergänzen sie mit passenden Sprech- oder Gedankenblasen, Erzähltexten, Kreativ-elementen wie Sterne, Blumen oder Blitze.

Die Ergebnisse können, je nachdem was die Teilnehmenden sich wünschen, in der großen Gruppe präsentiert oder auch ohne Worte ausgestellt werden.

Auswertung

Sprechen Sie im Anschluss mit der Gruppe über die Themensammlung. Die Themen können an einem Flipchart visualisiert werden. Überlegen Sie auch gemeinsam mit der Gruppe:

- Welche Beteiligungserfahrungen wurden als gelungen erlebt? Gibt es Gemeinsamkeiten, was Themen, Formate, Rahmenbedingungen angeht?
- Welche Beteiligungserfahrungen wurden als nicht gelungen erlebt? Gibt es Gemeinsamkeiten, was Themen, Formate, Rahmenbedingungen angeht?
- Was wird benötigt, damit Beteiligung gelingt?

Sammeln Sie gemeinsam mit der Gruppe Vorschläge und besprechen Sie auch die weitere Verwendung der Ergebnisse – vielleicht können sie beispielsweise in der Schule, in der Gemeinde oder im Jugendzentrum ausgestellt werden.



44 In Anlehnung an: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2012), siehe Fußnote 36, S. 9.

Übung 3: Beteiligungserfahrungen der Teilnehmenden

Ziel

Die Teilnehmenden lernen Erfahrungen in der Gruppe zum Thema Beteiligung kennen und tauschen sich darüber aus. Sie reflektieren: Was motiviert mich, mich zu beteiligen?

Zeit

45 Minuten

Material

vorbereitete und ausgeschnittene Fragekarten in ausreichender Anzahl für die Teilnehmenden

Die Fragekarten finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlage „Beteiligung“.

Anleitung⁴⁵

Fordern Sie die Teilnehmenden auf, einen oder mehrere Gruppenmitglieder zum Thema Beteiligung zu interviewen. Sie erhalten hierfür jeweils eine Auswahl der Fragekarten (siehe unten).

Die Interviewenden machen sich zu den Antworten Notizen: Was war der Grund für die Beteiligung? Warum hat sich der/die Interviewte in dieser Situation nicht beteiligt?

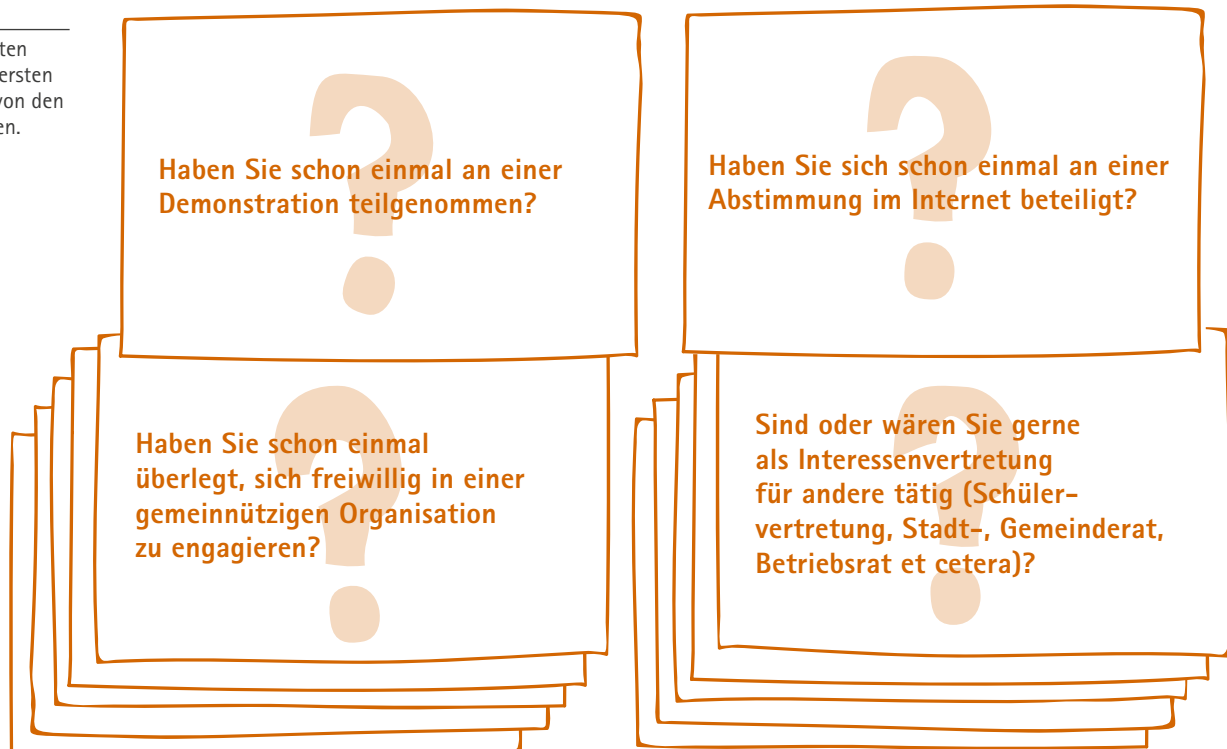
Die Antworten sollen nur anonym ausgewertet und nicht bewertet werden.

Auswertung

Tauschen Sie sich im Plenum zu folgenden Fragen aus:

- Wie schwer oder leicht war es, Teilnehmende zu finden, die Beteiligungserfahrungen zu den Fragen auf den Karten haben?
- Was sind die Gründe für Beteiligung? In welchen Bereichen gibt es die stärkste Beteiligung, in welchen die geringste? Welche Gründe gibt es, sich nicht zu beteiligen?
- Wo sollten Kinder und Jugendliche mehr mitreden und mitentscheiden dürfen?
- Wie können sich die Teilnehmenden stärker dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche Raum für Beteiligung erhalten?

Hier erhalten Sie einen ersten Eindruck von den Fragekarten.



⁴⁵ In Anlehnung an: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2012), siehe Fußnote 36, S. 5.

Übung 4: Wer bestimmt wann mit?

Ziel

Die Übung dient dazu, darüber nachzudenken und zu diskutieren, wie Entscheidungsprozesse in Familien ablaufen.

Zeit

45 Minuten

Material

je eine grüne, gelbe und orangefarbene Karte für alle Teilnehmende, Zitat des UN-Ausschusses (siehe Seite 89) für Kinderrechte entweder als Ausdruck für alle oder für alle sichtbar im Raum (etwa über Beamer)

📄 Die Fragen finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlage „Fragebogen Mitbestimmung“

Das Zitat des UN-Kinderrechteausschusses finden Sie ebenfalls als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlage „Zitat Kinderrechte-Ausschuss“

Anleitung⁴⁶

Geben Sie allen Teilnehmenden einen Satz Karten (grün, blau, orange). Kündigen Sie an, dass Sie vorlesen werden, welche Entscheidung getroffen werden muss. Die Teilnehmenden sollen nach jeder Frage überlegen, wer diese Entscheidung treffen soll:

- Wenn die Eltern die Entscheidung treffen sollen, wird die grüne Karte hochgehalten.
- Wenn der junge Mensch die Entscheidung treffen soll, wird die orange Karte hochgehalten.
- Wenn der junge Mensch und die Eltern gemeinsam die Entscheidung treffen sollen, wird die blaue Karte gezeigt.

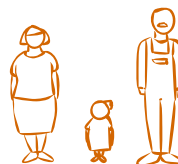
Lesen Sie die Fragen (siehe S. 88) nacheinander vor. Selbstverständlich können Sie die Fragen an den jeweiligen Kontext anpassen. Warten Sie, bis jedes Gruppenmitglied seine Karte hochhält. Die Teilnehmenden sollen sich auch die Antworten der anderen ansehen. Zu diesem Zeitpunkt findet jedoch noch keine Diskussion statt.

Auswertung

Für die gemeinsame Diskussion und Auswertung in der Gruppe ist das Zitat des UN-Ausschusses für Kinderrechte hilfreich (siehe S. 89).

Zur Nachbereitung im Plenum können folgende Fragen diskutiert werden:

- Wie hat Ihnen diese Abstimmung in der Übung gefallen?
- Welche Fragen waren leichter und welche schwerer zu beantworten? Warum?
- Spielt das Alter eine Rolle bei der Frage, ob ein Kind bei Entscheidungen, die es betreffen, mitreden darf? Warum oder warum nicht, gerade mit Blick auf die →Allgemeine Bemerkung zu Artikel 12 der →UN-Kinderrechtskonvention?
- Warum beziehen sich manche Menschenrechte auf Kinder und ihre Familien?
- Wer trifft sonst noch Entscheidungen über das Leben von Kindern, außer ihnen selbst und ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten?



⁴⁶ In Anlehnung an: Bundeszentrale für politische Bildung/Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.) (2009): *Comasito*, siehe Fußnote 37, S. 188–191. Siehe auch: [www.comasito-zmrb.ch/uebungen/?tx_browser_pi1\[showUid\]=36&tcHash=3585edd3ed](http://www.comasito-zmrb.ch/uebungen/?tx_browser_pi1[showUid]=36&tcHash=3585edd3ed) (Stand 04.08.2015).

Wer soll entscheiden?

1. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch allein zu Hause bleiben kann, wenn die Familie zum Einkaufen geht?

- a) wenn der junge Mensch 5 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 15 Jahre alt ist

2. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch nach der Trennung seiner Eltern beide Elternteile sehen darf?

- a) wenn der junge Mensch 4 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 9 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist

3. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch einen Regenmantel anziehen soll, wenn er in den Regen hinausgeht?

- a) wenn der junge Mensch 6 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist

4. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch sich vegetarisch/vegan ernährt?

- a) wenn der junge Mensch 5 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 9 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 13 Jahre alt ist

5. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch ein Smart-Phone haben soll?

- a) wenn der junge Mensch 6 Jahre alt ist
 - b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
 - c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist
-

6. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch bis Mitternacht aufbleiben darf?

- a) wenn der junge Mensch 6 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist

7. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch alleine im Internet surfen darf?

- a) wenn der junge Mensch 7 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 11 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 15 Jahre alt ist

8. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch seine Religion/Weltanschauung frei wählen darf?

- a) wenn der junge Mensch 6 Jahre alt ist
- b) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
- c) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist

9. Wer soll entscheiden, ob ein junger Mensch die Schule verlassen darf?

- a) wenn der junge Mensch 10 Jahre alt ist
 - b) wenn der junge Mensch 14 Jahre alt ist
 - c) wenn der junge Mensch 18 Jahre alt ist
-

Legende



Die Eltern sollen die Entscheidung treffen.



Der junge Mensch soll die Entscheidung treffen.



Der junge Mensch und die Eltern sollen gemeinsam die Entscheidung treffen.

Recht auf Meinungsäußerung

„Vertragsstaaten haben das Recht auf Gehör jedem Kind zuzusichern, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.“ Diese Formulierung sollte nicht als eine Einschränkung betrachtet werden, sondern vielmehr als eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Fähigkeiten des Kindes, sich eine unabhängige Meinung zu bilden, so hoch wie möglich zu veranschlagen. Das bedeutet, dass Vertragsstaaten nicht von der Annahme ausgehen können, ein Kind sei unfähig, seine eigene Meinung auszudrücken. Im Gegenteil, sie sollten davon ausgehen, dass das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, und anerkennen, dass das Kind das Recht hat, diese zu äußern; es ist nicht die Aufgabe des Kindes, seine Fähigkeit vorab nachzuweisen.

Der Ausschuss betont, dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt und rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken.

UN-Ausschuss für Kinderrechte, → Allgemeine Bemerkung Nr. 12 zu Partizipation, Paragraf 20-21



Übung 5: Mit Brainwriting Ideen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sammeln

Ziel


Diese Übung soll dazu beitragen, Themen im eigenen Lebensumfeld zu identifizieren, die einen Bezug zur →UN-Kinderrechtskonvention haben. Ideen zur Verbesserung der Umsetzung werden gesammelt und nach Möglichkeit in Projekten aufgegriffen.

Zeit

für das Brainwriting: 45 bis 60 Minuten,
für die Projekte: mehrere Tage/Wochen

Material

je ein Arbeitsblatt pro Teilnehmende_r

 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 5, Vorlage „Brainwriting“.

Anleitung

Unterstützen Sie die Gruppe bei der gemeinsamen Verständigung auf ein Thema, das die Teilnehmenden mit der UN-Kinderrechtskonvention verbinden und bearbeiten wollen. Dies kann beispielsweise sein:

- →Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei kommunalen Entscheidungen,
- das Recht auf Bildung für Flüchtlingskinder,
- das Recht auf Spiel, Freizeit und Kultur in unserer unmittelbaren Umgebung.

In Gruppen von maximal vier Personen werden nun die Arbeitsblätter „Brainwriting“ verwendet. Die Gruppen sollen Ideen sammeln, wie das Thema beziehungsweise das Recht besser umgesetzt werden kann. Wichtig ist, dass die Lerngruppe dabei mithelfen kann, entweder indem sie selbst ihre Ideen oder Aktionen durchführt oder Kontakt zu Verantwortlichen aufnimmt.

Erklären Sie die Brainwriting-Regeln auf dem Arbeitsblatt und stoppen Sie die Zeit für jede Runde. Vermutlich fällt es den Gruppen schwer, gegen Ende noch neue Ideen zu finden. Durchlaufen Sie dennoch alle Phasen, denn

besonders in der letzten Phase können noch einmal kreative Ideen entstehen. In der Findungsphase sollen die Ideen noch nicht beurteilt werden.

Anschließend sollen sich die Kleingruppen auf zwei bis drei Ideen einigen, die sie in der großen Gruppe vorstellen. Dabei können folgende Fragen unterstützen:

- Welche Ideen und Vorschläge sind besonders wichtig?
- Welche Ideen könnten durch eigene Projekte aufgegriffen werden?
- Wer könnte sich vorstellen, wofür aktiv zu werden?
- Wo können weitere Verbündete zur Umsetzung und Planung eigener Projekte gefunden werden?

Auswertung

Die Kleingruppen stellen ihre Ideen im Plenum vor. Anschließend können folgende Fragen diskutiert werden:

- Wie war der Prozess des Brainwritings? Wie war der anschließende Einigungsprozess in der Kleingruppe? Hatten alle das Gefühl, sich gut beteiligen zu können?
- Welche Aspekte des Themas beziehungsweise Rechts wurden von den Gruppen aufgegriffen? Gibt es Aspekte, die von allen Gruppen genannt wurden? Welche Gründe könnte es dafür geben?
- Welche Projektideen sind realisierbar? Welche Unterstützung bräuchte es, um das Projekt zu realisieren? Woher könnte diese Unterstützung stammen?

Falls die Teilnehmenden Lust haben, können sie ihre geplante Projektideen in die Tat umsetzen. Bieten Sie dabei, falls nötig und gewünscht, Ihre Unterstützung an. Wenn möglich, kommen Sie als Gruppe nach den Projekten wieder zusammen und erzählen sie sich von Erfolgen und Herausforderungen.

Brainwriting – gemeinsam Ideen finden*

So funktioniert's: 3 bis 4 Teilnehmende erhalten jeweils ein Arbeitsblatt. Alle werden aufgefordert, in der ersten Zeile drei Ideen (je Spalte eine) zu formulieren. Jedes Blatt wird nach angemessener Zeit – je nach Schwierigkeitsgrad der Problemstellung etwa drei bis fünf Minuten – von allen gleichzeitig, im Uhrzeigersinn weitergereicht. Der/die Nächste soll versuchen, die bereits genannten Ideen aufzugreifen, zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Es gibt so viele Runden, wie es Teilnehmende in der Kleingruppe gibt. Anschließend sollten Sie sich in Ihrer Gruppe auf die besten zwei (notfalls drei) Ideen einigen, die dann kurz im Plenum vorgestellt werden.

Vorschlag

1

2

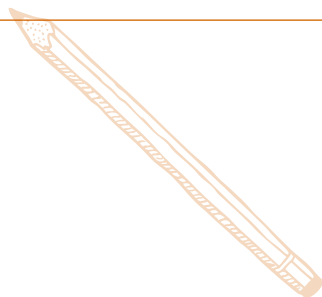
3

Runde 1

Runde 2

Runde 3

Runde 4



* In Anlehnung an: Rohrbach, Bernd (1969): Kreativ nach Regeln – Methode 635, eine neue Technik zum Lösen von Problemen. Absatzwirtschaft 12, Heft 19, 1, S. 73–76. Vgl. auch: Bundesministerium des Innern/Bundesverwaltungsamt (2015) (Hg.): Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung. Berlin: Bundesministerium des Inneren. S. 287–290. www.orghandbuch.de/OHB/DE/ohb_pdf.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 15.12.2015).

Glossar

Abschließende Bemerkungen

engl.: Concluding Observations. Abschließende Bemerkungen werden von dem zuständigen →Fachausschuss einer →UN-Menschenrechtskonvention verfasst. Nach Diskussion eines →Staatenberichts werden in den Abschließenden Bemerkungen Fortschritte und Mängel bei der Umsetzung einer UN-Menschenrechtskonvention in einem Staat zusammengefasst und Empfehlungen zur Verbesserung der Verwirklichung der Menschenrechte gegeben.

Allgemeine Bemerkungen/Allgemeine Empfehlungen

engl.: General Comments/General Recommendations. Allgemeine Bemerkungen (bei einigen Menschenrechtsverträgen: Allgemeine Empfehlungen) werden von den →Fachausschüssen zu den grundlegenden →UN-Menschenrechtsabkommen verfasst. Sie konkretisieren zentrale Aspekte und einzelne Artikel aus den Menschenrechtsverträgen und sind damit eine wichtige Interpretationshilfe für die Auslegung des Abkommens.



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)



engl.: Universal Declaration of Human Rights. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der →Generalversammlung der →Vereinten Nationen verabschiedet. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie das „mensenrechtliche Gesamtprogramm“; in ihr sind bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt. Sie ist rechtlich nicht verbindlich, gilt aber als weltweit anerkannte Grundlage für die Fortentwicklung der Menschenrechte.

Anti-Rassismuskonvention

auch: Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von rassistischer* Diskriminierung, engl.: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD), verabschiedet 1965, in Kraft getreten 1969. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen rassistische Diskriminierung. →Vertragsstaaten verpflichten sich, allen Menschen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, wirksamen Schutz gegen rassistische Handlungen zu leisten sowie Vorurteile durch Unterricht, Erziehung, Kultur und Information zu bekämpfen.

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Behindertenrechtskonvention (BRK)

auch: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Bürgerrechte

engl.: Civil Rights. Als Bürgerrechte bezeichnet man solche Rechte, die nur den Bürger_innen eines Staates (Staatsangehörigen) zustehen. Bezogen auf Deutschland stehen Bürgerrechte, beispielsweise das Wahlrecht, nach dem Grundgesetz nur Bürger_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu (anders als →Grundrechte).



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

auch: Grundrechtecharta, Europäische Grundrechtecharta, engl.: Charter of Fundamental Rights of the European Union, verabschiedet 2000, in Kraft getreten 2009. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert allen auf dem Gebiet der Europäischen Union lebenden Menschen, die in der Charta genannten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Alle →Mitgliedstaaten und Organe der →Europäischen Union müssen diese Rechte und Freiheiten beachten, wenn sie EU-Recht anwenden oder in nationales Recht umsetzen. Werden diese Rechte verletzt, können sie vor nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geltend gemacht werden.

Deklaration

siehe: Erklärung

Diversität, Diversity

Diversity bedeutet Vielfalt oder auch Vielfältigkeit. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Menschen werden als Bereicherung für ein vielfältiges, demokratisches Zusammenleben in der Gesellschaft wertgeschätzt. Menschliche Vielfalt, beispielsweise in Bezug auf Religion, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung, wird gezielt gefördert.

Erklärung

auch: Deklaration, engl.: Declaration. Menschenrechtliche Erklärungen legen vereinbarte Normen fest. Deklarationen der Vereinten Nationen, etwa die →Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Erklärung zu den Rechten von Menschenrechtsverteidigern und – verteidigerinnen, sind zwar einflussreich, aber rechtlich nicht bindend.

Europarat

engl.: Council of Europe, gegründet am 5. Mai 1949. Mitglied im Europarat sind 47 Staaten (Stand: Dezember 2015) und damit fast alle Staaten

Europas. Ziel des Europarates ist es, in Europa gemeinsame demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien zu etablieren. Ein grundlegendes Menschenrechtsabkommen des Europarates ist die →Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Deutschland ist Mitglied des Europarats.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

engl.: European Court of Human Rights (ECHR), gegründet: 1959. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein (seit 1998 ständiger) Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. Der Gerichtshof befasst sich im Rahmen von →Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden der →Vertragsstaaten (alle 47 Mitglieder des →Europarats) mit der Verletzung von Rechten aus der →Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer →Zusatzprotokolle.



Europäische Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

siehe: Europäische Menschenrechtskonvention



Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

auch: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
engl.: Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, verabschiedet 1950, in Kraft getreten 1953. Die EMRK ist rechtlich bindend für alle Mitglieder des →Europarates und formuliert einen Katalog von Grund- und Menschenrechten. Über die Einhaltung der in der Konvention bezeichneten Rechte durch die →Mitgliedstaaten wacht der →Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Europäische Union (EU)

engl.: European Union. Gegründet: 1992. Die europäische Union ist ein wirtschaftlicher und politischer Zusammenschluss von 28 europäischen Staaten (Stand: Dezember 2015). Die Europäische Union ging aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hervor, die sich schon 1957 gründete. 2009 trat die Europäische →Grundrechtecharta für alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Deutschland ist →Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Expertenausschuss

siehe: Fachausschuss

Fachausschuss

auch: Expertenausschuss, Vertragsorgan, engl.: UN Treaty Body. Die UN-Expertenausschüsse bestehen aus unabhängigen Sachverständigen, die für die Überwachung der →UN-Menschenrechtsabkommen zuständig sind. Zu jedem Menschenrechtsabkommen gibt es einen dazugehörigen Expertenausschuss. Die Expertenausschüsse prüfen die →Staatenberichte, formulieren →Abschließende Bemerkungen und entscheiden über →Individualbeschwerden.

Frauenrechtskonvention

auch: Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, engl.: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), verabschiedet 1979, in Kraft getreten 1981. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zur Verwirklichung der gesetzlichen und tatsächlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu ergreifen.



Generalversammlung

engl.: General Assembly. Die Generalversammlung der →Vereinten Nationen ist eines der Hauptorgane der →Vereinten Nationen. In ihr sind momentan 193 →Mitgliedstaaten mit je einer Stimme vertreten (Stand: Dezember 2015). Die Generalversammlung ist unter anderem für die Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards und -verträgen zuständig.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl. Sie gilt als weltweit zentrales Instrument zum Schutz von geflüchteten Menschen und wurde im Jahr 1951 von den →Vereinten Nationen verabschiedet. Einer ihrer wichtigsten Grundsätze ist das Verbot, Flüchtlinge in ein Land zurückzuschicken, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen und ihnen kein sicherer Aufenthalt gewährleistet werden kann.



Grundrechte

Als Grundrechte bezeichnet man die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelten Menschenrechte (Artikel 1-19, 20 Absatz 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104), die für alle Menschen in Deutschland gelten (anders als →Bürgerrechte).

Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Herkunftsland

auch: Herkunftsstaat, engl: Country of origin.
Als Herkunftsland wird das Land bezeichnet, dem eine Person vor ihrer Ausreise angehört hat oder in dem diese dauerhaft gelebt hat.

Herkunftsstaat

siehe: Herkunftsland



Individualbeschwerdeverfahren

engl.: Individual Complaint Mechanism. Die Individualbeschwerde ist ein von den →Vereinten Nationen eingeführtes Kontrollverfahren zum Schutz der Menschenrechte. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs können Personen, die behaupten, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sich bei einem →UN-Fachausschuss beschweren. Die Individualbeschwerde ist bei vielen →Menschenrechtskonventionen möglich und wird meist durch ein →Zusatzprotokoll geregelt.

Inklusion

engl.: Inclusion. Mit dem Begriff Inklusion wird darauf hingewiesen, dass alle Menschen von Beginn an das Recht haben, gleichberechtigt und selbstbestimmt Teil der Gesellschaft zu sein. Deshalb müssen die Mechanismen, die Menschen aus der Gesellschaft ausschließen, abgeschafft und Verfahren, Institutionen und Politiken so umgestaltet werden, dass jeder Mensch, so wie er ist, von Anfang an dabei sein kann. Das verlangt ein grundlegend verändertes Verständnis von Teilhabe aller Menschen in einer Gesellschaft: Es genügt nicht, diejenigen, die ausgeschlossen sind, einzugliedern, sondern ihre Ausgrenzung ist zu verhindern. Mit Bezug auf die →UN-Behindertenrechtskonvention wurde Inklusion zunächst nur im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen verwendet. Inzwischen wird häufig von einem weiten Verständnis von Inklusion gesprochen, das neben Behinderung auch andere mögliche Vielfaltsdimensionen meint (vgl. →Diversity).

Internationale Konvention

auch: Menschenrechtskonvention, Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit neun grundlegende internationale Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

engl.: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT), verabschiedet 1984, in Kraft getreten 1987. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen Folter. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zu ergreifen, um Folter und grausame Strafe bzw. Behandlung im eigenen Staat zu verhindern und Menschen nicht an Länder auszuliefern, in denen sie gefoltert werden könnten.

Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen



engl.: Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CPED), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2010. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz aller Menschen gegen das Verschwindenlassen. Der Begriff „Verschwindenlassen“ beschreibt die rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben – sie „verschwindet“ gewissermaßen. Die →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.



Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

engl.: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (ICRMW). Verabschiedet 1990, in Kraft getreten 2003. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Die Konvention konkretisiert und verstärkt bestehende menschenrechtliche Gewährleistungen aus den allgemeinen Menschenrechtsverträgen für Wanderarbeitnehmende. Die ICRMW ist das einzige →Menschenrechtsabkommen, welches Deutschland bislang nicht unterzeichnet hat.

Internationale Konvention zur Beseitigung von jeder Form von Rassendiskriminierung*

siehe: Anti-Rassismuskonvention

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

auch: Zivilpakt, engl.: International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Menschenrechtsausschuss. Der Pakt garantiert bürgerliche und politische Rechte wie z. B. das Recht auf Leben, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

auch Sozialpakt, engl.: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der Pakt garantiert unter anderem das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, die Rechte auf Bildung und Gesundheit sowie das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

siehe: Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen

Kinderrechtskonvention (KRK)



auch: Konvention über die Rechte des Kindes, engl.: Convention on the Rights of the Child (CRC), verabschiedet 1989, in Kraft getreten 1990. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte des Kindes. Die Kinderrechtskonvention ist unter den UN-Verträgen das einzige Abkommen, das alle →Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der USA) ratifiziert haben. Das Abkommen verpflichtet →Vertragsstaaten unter anderem, das Interesse des Kindes (englisch: best interest of the child, oft im Deutschen unzureichend mit Kindeswohl übersetzt) vorrangig bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Kinder betreffen. Zudem wird betont, dass auch Kinder und Jugendliche ein Recht auf →Partizipation haben.

Konvention über die Rechte des Kindes

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



auch: Behindertenrechtskonvention (BRK), engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten u. a. Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

siehe: Frauenrechtskonvention

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Leichte Sprache

Leichte Sprache ist ein feststehender Begriff. Leichte Sprache hat zum Ziel, Texte verständlicher zu machen für Menschen, die Schwierigkeiten beim Sprachverständnis haben. Für Leichte Sprache gibt es feststehende Regeln, beispielsweise lange Wörter trennen, schwere Wörter erklären, pro Satz nur eine Aussage machen. Oft wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte eines Textes übersetzt. Meist wird der Text durch erläuternde Bilder ergänzt und es wird eine große Schrift verwendet.

Menschenrechtsabkommen

siehe: Menschenrechtskonvention

Menschenrechtskonvention

auch: Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit (Stand: Dezember 2015) neun grundlegende UN-Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Menschenrechtspakt

Der Begriff ist eine besonders feierliche Bezeichnung für Menschenrechtskonventionen. Als Pakte werden allerdings von den neun UN-Menschenrechtskonventionen nur der →Internationale Pakt über bürgerliche politische Rechte (Zivilpakt) und der →Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) bezeichnet. Beide werden oft als „Weltpakete“ zusammengefasst.

Menschenrechtsvertrag

siehe: Menschenrechtskonvention



Menschenwürde

auch: Würde des Menschen, engl.: Human Dignity. Die Würde des Menschen ist der jedem Mensch aufgrund seines Menschseins angeborene innere Wert, das heißt ein Mensch darf nie nur Zweck für etwas anderes sein. Die Würde des Menschen ist Ausgangspunkt und Kern aller Menschenrechte. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“



Mitgliedstaaten

engl.: Member States. Als Mitgliedstaaten bezeichnet man Staaten, die Mitglied einer internationalen oder regionalen Organisation sind. Beispielsweise ist Deutschland ein Mitgliedstaat des →Europarats, der →Europäischen Union und der →Vereinten Nationen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

engl.: National Human Rights Institution (NHRI). Zentrale Aufgaben einer Nationalen Menschenrechtsinstitution sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im eigenen Land. Nationale Menschenrechtsinstitutionen werden vom Staat finanziert, sind aber – wie Gerichte – unabhängig. Wie NHRIs genau arbeiten, ist je nach Staat verschieden. In der Regel beobachten NHRIs die Menschenrechtssituation im eigenen Land, geben der Regierung und dem Parlament Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen, fördern Menschenrechtsbildung und die Ratifizierung von →Menschenrechtskonventionen.

Nichtregierungsorganisation

engl. Non-Governmental Organisation (NGO).
siehe: Zivilgesellschaftliche Organisation

Pakt

siehe: Menschenrechtspakt

Parallelbericht

auch: Schattenbericht. Als Parallelbericht werden die Informationen bezeichnet, die →Nicht-regierungsorganisationen oder Teile der →Zivil-gesellschaft bei einem →UN-Fachausschuss anlässlich eines zu prüfenden →Staatenberichts einreichen. Die Informationen beziehen sich auf die Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat und sind für die wirksame Arbeit der UN-Fachausschüsse von großer Wichtigkeit.



Partizipation

engl. Participation. Partizipation bedeutet Teilhabe, Beteiligung, Mitbestimmung oder Einbeziehung. Nach der →UN-Kinderrechtskonvention haben nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und junge Menschen das Recht, bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, dabei zu sein, mitzusprechen und gehört zu werden.



Pflichtentrias

Staaten sind die zentralen menschenrechtlichen Pflichtenträger. Die drei zentralen Pflichten eines Staates sind die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung aller Menschenrechte, daher die Bezeichnung „Pflichtentrias“ (tria [griechisch]= drei). Achtung: Der Staat darf die Menschenrechte nicht verletzen, sie also nicht willkürlich beschränken oder in ihre Ausübung eingreifen. Schutz: Der Staat soll die Menschenrechte schützen, er muss also Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Menschenrechte zu verletzen. Gewährleistung: Der Staat muss Maßnahmen verabschieden und Politiken umsetzen, die die Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziel haben, etwa Schulen bauen, um das Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Rassismus

Rassismus bezeichnet Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe und/oder der (zugeschriebenen) kulturellen, ethnischen oder nationalen Herkunft. Zuschreibung bedeutet, dass pauschal behauptet wird, Menschen einer bestimmten Gruppe hätten bestimmte unabänderliche Eigenschaften („Die ... sind so.“).

Schattenbericht

Umgangssprachlicher Begriff für →Parallelbericht



Sozialpakt

siehe: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

Staatenbericht

engl.: State Report. Staatenberichte werden von den →Vertragsstaaten der internationalen →Menschenrechtsabkommen alle vier bis fünf Jahre vorgelegt. Sie dokumentieren darin ihre Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen. Nach Einreichung des Staatenberichts beim zuständigen →Fachausschuss tritt dieser in einen mündlichen Austausch mit dem Mitgliedstaat, der den Staatenbericht vorgelegt hat („konstruktiver Dialog“). Anschließend formuliert der Fachausschuss in den →Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen für eine bessere Umsetzung des Menschenrechtsabkommens in dem Land.

UN-Behindertenrechtskonvention

siehe: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Fachausschuss

siehe: Fachausschuss

UN-Kinderrechtskonvention

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)



UN-Konventionen

siehe: Konvention

Vereinte Nationen (VN)

engl.: United Nations (UN). Die Vereinten Nationen (VN) wurden am 24. Oktober 1945 durch das Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen gegründet. Seit ihrer Schaffung ist diese internationale zwischenstaatliche Organisation von 50 auf 193 Mitgliedstaaten angewachsen (Stand: Dezember 2015). Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ist keine Voraussetzung für die Ratifizierung von →Menschenrechtsabkommen. Zu den Hauptaufgaben der Vereinten Nationen gehören die Sicherung des Weltfriedens, die Überwachung der Einhaltung des →Völkerrechts, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.



Vertragsorgan

siehe: Expertenausschuss

Vertragsstaaten

engl.: States Parties. Vertragsstaaten sind die →Mitgliedstaaten eines internationalen Vertrages, dem sie sich angeschlossen haben.

Visum

engl.: Visa. Ein Visum ist ein Vermerk der Überschreitung einer internationalen Landesgrenze in einen Staat. Das Visum wird (meist) in den Pass eingetragen. In einigen Staaten umfasst ein Visum bereits die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung des Staates.



Völkerrecht

engl.: Public International Law. Das Völkerrecht umfasst die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen souveränen Staaten sowie zwischen diesen und internationalen Organisationen regeln. Quellen des Völkerrechts sind völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht sowie allgemeine Rechtsgrundsätze. Von großer Bedeutung ist die Charta der →Vereinten Nationen, welche die grundlegenden völkerrechtlichen Rechtsnormen festlegt. Die internationalen →Menschenrechtsabkommen gehören ebenfalls zum Völkerrecht.

Weltgesundheitsorganisation

engl.: World Health Organization (WHO), gegründet 1948. Die Weltgesundheitsorganisation ist eine Organisation der →Vereinten Nationen. Ziel der Weltgesundheitsorganisation ist das bestmögliche Gesundheitsniveau aller Menschen weltweit zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Weltgesundheitsorganisation zählt die weltweite Bekämpfung von Erkrankungen und die Förderung der Gesundheit aller Menschen.

Würde des Menschen

siehe: Menschenwürde



Zivilgesellschaftliche Organisation, Zivilgesellschaft

auch: Nichtregierungsorganisation. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen, die unabhängig von Regierungen arbeiten. Ziele, Zusammensetzung, Organisationsformen und Aktivitäten variieren stark.

Zivildukt

siehe: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Zusatzprotokoll

Zusatzprotokolle sind Verträge, die →Menschenrechtsverträge ergänzen. Sie können neue menschenrechtliche Garantien enthalten, beispielsweise das Recht auf Bildung in Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur →Europäischen Menschenrechtskonvention, oder neue verfahrensrechtliche Regelungen, beispielsweise Beschwerdeverfahren einführen (wie das Dritte Zusatzprotokoll zur →Kinderrechtskonvention).